



S A T Z U N G

(Stand, 28. Juni 2005)

Satzung

Präambel

Die ständige Zunahme und Erneuerung von Wissen führt zu neuen Formen der Kommunikation und Organisation, des Informations- und Wissensaustausches und zu einem tief greifenden Wandel von Arbeits- und Lernverfahren. Die traditionellen Formen der Aus- und Weiterbildung verändern sich sukzessive und passen sich an die Bedürfnisse der Lerner und ihren individuellen Problemstellungen an.

Als Blended Learning wird bezeichnet, wenn eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von Präsenzlernen und elektronischen Lehr-/Lernkonzepten wie z.B. Computer Based Training oder E-Learning im Rahmen einer organisierten und durchgängig betreuten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme erfolgt.

Bei Blended Learning werden die sehr unterschiedlichen Lernformen so verzahnt und zu einer Einheit zusammengeführt, dass es gelingt, die Vorteile der jeweiligen Lernform einzubringen und die Nachteile der jeweils anderen Lernform zu kompensieren.

Durch das Zusammenwirken dieser Aspekte wird das Ganze mehr als die Summe seiner Teile und ermöglicht einen größtmöglichen Lernerfolg.

Blended Learning unterstützt und fördert selbstgesteuertes Lernen.

Blended Learning stärkt nicht nur den Lerntransfer, sondern intensiviert Lernprozesse, die Kommunikation und eröffnet damit neue Wege in eine neue Lernkultur.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 2005 gegründete Verband trägt den Namen ” **Blended Learning Network - Verband der europäischen Blended Learning-Akteure e.V.**“ und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

Der Verband hat seinen Geschäftssitz in Darmstadt und soll im In- und Ausland gemäß der jeweiligen nationalen gesetzlichen Bestimmungen nach Anmeldung tätig sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

1. Der Verband ist die Interessensgemeinschaft der europäischen Blended Learning-Akteure. Ihm obliegt die Vertretung und Förderung seiner Mitglieder nach innen und nach außen. Der Verband beteiligt sich an bildungspoli-

tischen Diskussionen. Er pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen aus Politik, Behörden, Kirchen, Wirtschaft, Gewerkschaften, Medien und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens, die mit Bildungsfragen befasst sind. Der Verband strebt die Zusammenarbeit mit zielverwandten Interessensverbänden an. Der Verband fördert die internationale Zusammenarbeit und den internationalen Gedankenaustausch im Bereich Blended Learning.

2. Der Verband verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Niemand darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Einnahmen oder Gewinne des Verbands sind, nach Deckung der Selbstkosten, für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Verbandszwecks gebunden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands erhalten die Mitglieder weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie Anspruch auf irgendwelche Teile des Verbandsvermögens oder der vom Verband erzielten oder noch erzielbaren Überschüsse.
4. Die Organe des Verbands arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die in der Geschäftsordnung geregelt ist.
5. Der Verband fördert dem Verbandszweck entsprechend grundlegende und angewandte Forschungsprojekte.
6. Der Verband verwaltet nichtzweckgebundene Förderbeiträge, mit denen er auf Antrag förderungswürdige Vorhaben, insbesondere der entsprechenden Forschung und Dokumentation unterstützt.
7. Der Verband verwaltet zweckgebundene Förderbeiträge nach Maßgabe der jeweiligen Fördermittelgeber.
8. Der Verband nimmt gutachterliche Stellung zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verbandes bestehen.
9. Der Verband trägt durch seine Aktivitäten zur Meinungsbildung zu Blended Learning bei. Imagepflege und Förderung des Ansehens und der Nutzung von Blended Learning werden durch geeignete Maßnahmen nachhaltig unterstützt.
10. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder durch Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Sinne arbeitet er mit relevanten Gremien und Organisationen zusammen. Er strebt darüber hinaus an, die Akzeptanz des Blended Learning bei den potentiellen Nutzern/innen, Entscheidungsträgern/innen und allgemein in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Der Verband führt hierzu selbst Fachveranstaltungen und Konferenzen durch bzw. nimmt an solchen teil.
11. Der Verband unterhält Kooperationen und Liaisons mit nationalen und internationalen Institutionen, Verbänden und Organisationen. Der Verband kann Mitglied in nationalen und internationalen Institutionen und Verbänden werden, die ähnliche Interessen verfolgen. Der Verband trägt aktiv durch Verbindungen mit nationalen und internationalen und insbesondere europäischen Organisationen und Körperschaften zur Verbreitung und Stärkung von Blended Learning bei.
12. Der Verband kann Unterorganisationen und selbständige Institutionen im In- und Ausland gründen.

-
13. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband können ordentliche, assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die als Aus- und Weiterbildungsanbieter Qualifizierungsangebote im Blended Learning-Ansatz durchführen, Technologieanbieter für Blended Learning-Lösungen, Anbieter von Inhalten bzw. Content, sowie Beratungsunternehmen, die wiederum Unternehmen, Verbände, Aus- und Weiterbildungsanbieter, etc. beratend bei der Einführung von Blended Learning unterstützen.
3. Assoziierte Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein welche Blended Learning als Qualifizierungskonzept anwenden bzw. Qualifizierungskonzepte im Blended Learning-Ansatz in besonderer Weise und im Interesse des Verbandes multiplizieren.
4. Als fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes in besonderer Weise verbunden sind und seine Arbeit fördern aufgenommen werden.
5. Natürliche Personen, die sich in herausragender Weise um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmegesuches.
2. Vor der Entscheidung sind die Mitglieder des Verbandes über das Aufnahmegesuch angemessen zu informieren. Sie haben danach zwei Wochen Zeit, zu dem Aufnahmegesuch schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
3. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller durch Einschreiben mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand hierüber beschlossen hat.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang des Bescheids schriftlich Widerspruch gegen die Ablehnung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf laufende Information, Auskünfte und Beratungen über alle den Verbandszweck betreffenden Sachgebiete.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen pünktlich gemäß den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen, insbesondere der Beitragsordnung zu zahlen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung anzuerkennen. Sie müssen den Verbandszweck fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Verbands Schaden zufügen könnte.
4. Jedes Mitglied des Verbands hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder sollen möglichst durch Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an der Willensbildung des Verbands teilnehmen. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied oder ein anderes assoziiertes Mitglied übertragen werden.
5. Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Verbands haben schriftlich zu erfolgen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen, sowie alle Einrichtungen des Verbands – soweit notwendig - gegen Kostenerstattung nutzen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, in den Vorstand des Verbands, in von ihm gebildete Ausschüsse, Studien- oder Arbeitsgruppen gewählt zu werden oder eine solche Wahl abzulehnen.
8. Alle ordentlichen Mitglieder sind aufgefordert, bei der Umsetzung der Verbandsziele aktiv mitzuwirken und den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet über vertrauliche Informationen des Verbands während und nach der Mitgliedschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

1. Die assoziierten Mitglieder besitzen die selben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
2. Assoziierte Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht – mit Ausnahme der Übertragung nach § 5 Ziffer 4, Satz 3 - und können nicht gewählt werden.

§ 7 Fördernde Mitglieder

-
1. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verband ideell, finanziell oder anderweitig unterstützen.
 2. Über die Aufnahme zum fördernden Mitglied beschließt der Vorstand nach einem entsprechenden Aufnahmegesuch. Er kann selbst fördernde Mitglieder vorschlagen oder auf Anregung der ordentlichen oder assoziierten Mitglieder ansprechen. Vor der Aufnahme ist die schriftliche Zustimmung des Betroffenen einzuholen.
 3. Fördernde Mitglieder haben den Anspruch darauf, über alle wesentlichen Vorgänge der Verbandsarbeit unterrichtet zu werden. Ihnen sind die Publikationen des Verbandes zuzustellen. Vor Entscheidungen die Sie betreffen, können sie gehört werden.
 4. Fördernde Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aus dessen eigener Initiative oder auf Anregung von ordentlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme durch offene Abstimmung. Der Betroffene kann die Ehrenmitgliedschaft ablehnen.
2. Ehrenmitglieder werden über alle wesentlichen Vorgänge der Verbandsarbeit unterrichtet. Ihnen sind die Publikationen des Verbandes kostenlos zuzustellen.
3. Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen und sonstigen Leistungen des Verbandes befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1.
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Beendigung der zur Mitgliedschaft berechtigenden Geschäftstätigkeit.,
 - c) durch Insolvenzeröffnung,
 - d) durch Löschung der Firma wegen Vermögenslosigkeit oder Liquidation,
 - e) durch Ausschluss,
 - f) durch Tod des Mitglieds
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Bis zum Ende des Geschäftjahres bestehen

die Rechte und Pflichten fort.

3. In den übrigen Fällen erlischt die Mitgliedschaft mit Eintritt des zu ihrer Beendigung Anlass gebenden Ereignisses.
4. Ordentliche, Assoziierte und fördernde Mitglieder können vom Vorstand ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, das Ansehen des Verbandes geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Verbandes verstoßen oder Beiträge oder Umlagen nicht rechtzeitig gezahlt haben. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tage nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Gibt sie dem Einspruch statt, ist der Ausschluss von Anfang an unwirksam. Die Mitgliedschaft besteht dann ohne Unterbrechung fort. Abstimmungen, welche zwischen den Beschlüssen des Vorstandes und Mitgliederversammlung erfolgt sind, behalten ihre Gültigkeit.

5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine Ansprüche an den Verband. Bereits gezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückgezahlt.

§ 10 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung, § 11
- b) der Vorstand, § 13
- c) Arbeitskreise, § 17
- d) Kuratorium, § 18

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Mindestfrist von vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Beifügung der Tagesordnung und – für den Fall der Abhaltung von Wahlen - der bis dahin vorliegenden Wahlvorschläge schriftlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Gründe einberufen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder insgesamt ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung in-

nerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfindet.

4. Ergänzungsvorschläge für die Tagesordnung und Anträge können durch ordentliche und assoziierte Mitglieder eingereicht werden. Die Ergänzungsvorschläge für die Tagesordnung und Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Wird diese Frist überschritten, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Vorschlages oder Antrages in die Tagesordnung.
5. Wahlen können durchgeführt werden, wenn sie in der Tagungsordnung aufgenommen sind, die mit der Einladung versendet wurden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind oder ordnungsgemäß vertreten werden.
7. Versammlungsleiter ist der Präsident des Verbands, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer gewählt.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nur durch ein anderes ordentliches oder assoziiertes Mitglied des Verbands zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten, wenn die schriftliche Vertretungsvollmacht dem Versammlungsleiter vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
9. Soweit nicht Gesetz oder Satzung ein anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Verbandsmitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
10. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
11. Über die Tagesordnung und alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern ein von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll zuzusenden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Verbands. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) den Präsidenten und den Vorstand zu wählen,
- b) den Wahlausschuss und die Rechnungsprüfer zu wählen,

-
- c) den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu genehmigen,
 - d) den Haushaltsplan für das kommende Jahr einschließlich notwendig werdender Umlagen für den gesamten Verband zu beschließen,
 - e) den Vorstand zu entlasten,
 - f) die Beitragsordnung zu beschließen,
 - g) Satzungsänderungen zu beschließen,
 - h) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Verbandes zu beschließen,
 - i) über Einsprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge zu entscheiden,
 - j) über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden.

§ 13 Vorstand

1. Der Präsident und der Vizepräsident sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind von den Einschränkungen zur Selbstkontrahierung befreit.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) einem Vizepräsidenten
 - c) zwei weiteren Vorständen
 - d) einem Vorstand Finanzen
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter oder entsandte Vertreter.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands und die Formulierung der verbandspolitischen Grundpositionen unter Beachtung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Zu seiner Zuständigkeit gehören unter anderem:
 - a. die für den Verband als Gesamtheit relevanten Entscheidungen zu koordinieren,
 - b. der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und ihr den Abschluss für das vergangene Jahr zur Genehmigung und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - c. Geschäftsführer zu bestellen, die Richtlinien für ihre Tätigkeit auch in Form einer Geschäftsordnung vorzugeben und deren ord-

-
- nungsgemäße Beachtung sowie die Einhaltung des Finanzrahmens zu beaufsichtigen,
 - d. über die Aufnahme und den Ausschluss ordentlicher, assoziierter und fördernder Mitglieder zu beschließen,
 - e. über den Beitrag bzw. Leistungen fördernder Mitglieder zu beschließen,
 - f. der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen,
 - g. einen kommissarischen Nachfolger für den Präsidenten zu wählen,
 - h. die Aufgaben des Verbandes als Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften wahrzunehmen,
 - i. den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
5. Mehrere Angehörige eines Mitgliedsunternehmens oder verschiedener konzernverbundener Unternehmen können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören bzw. in ihn gewählt werden. Ausgenommen ist der Zusammenschluss zweier Mitgliedsunternehmen während der Amtsperiode. In diesem Falle endet die Amtsperiode des betroffenen Vorstandes im Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser ist ein neues Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.

§ 14 Vorstandstätigkeit

1. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder hat der Präsident, in der Regel binnen zweier Wochen, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
2. In den Vorstandssitzungen führt der Präsident den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident und im Falle dessen Verhinderung ein weiterer Vorstand. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Entscheidungen des Vorstandes können im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch, per Videokonferenz oder in Textform) getroffen werden, sofern kein Vorstandsmitglied dagegen Widerspruch erhebt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung des Vorstandes sind schriftliche Protokolle anzufertigen, welche vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind.
4. Ist der Präsident zur Wahrnehmung seines Amtes nicht imstande, übernimmt der Vizepräsident kommissarisch seine Aufgaben, bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den Präsidenten oder bis zur Wahl eines neuen Präsidenten. Bei dauernder Verhinderung des Präsidenten wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Präsidenten.

-
5. Fällt ein anders Vorstandsmitglied innerhalb einer laufenden Amtszeit endgültig aus, werden seine Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur Wahl eines Nachfolgers übernommen. Diese Wahl findet auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
 6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Im Rahmen des Haushaltsplanes werden die Mitglieder des Vorstandes für den entstehenden Aufwand im Rahmen der Tätigkeit für den Verband entschädigt und ihre Auslagen werden erstattet.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine oder mehrere Geschäftsstelle/n für die Führung der laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes. Sie steht/en den Mitgliedern zur Auskunft und zur Beratung in allen den Satzungszwecken betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle/n kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand schließt mit den Geschäftsführern Anstellungsverträge und regelt deren Bezüge und Kompetenzen.
3. Die Geschäftsführer haben alle für die Erfüllung des Verbandszwecks geeigneten Maßnahmen zu treffen und hierfür die sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Jedwede Verpflichtung des Verbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
4. Die Geschäftsführer haben an allen Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern sie hierzu aufgefordert werden.
5. Die Geschäftsführer berichten dem Vorstand auf entsprechende Aufforderung und legen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.
6. Das Nähere wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Arbeitskreise

Mit Zustimmung des Vorstandes können sich für besondere Aufgaben aus der Mitgliedschaft Arbeitskreise konstituieren. Der Vorstand kann die Tätigkeit der Arbeitskreise zeitlich befristen.

§ 17 Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Verbandstätigkeit kann der Vorstand zu bestimmten Themen oder Aufgabenbereichen ein Kuratorium einberufen. Ein Kuratorium soll aus nicht weniger als drei sachverständige Personen oder Vertretern wichtiger einschlägiger gesellschaftspolitischer Institutionen bestehen. Ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder können nicht Mitglied in einem Kuratorium sein.
2. Die Aufgabenstellung sowie Art und Umfang des Kuratoriums wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Präsi-

dentem ernannt. Der Vorstand ist berechtigt, das von ihm einberufenen Kuratorium auch vor Erledigung der gestellten Aufgaben jederzeit aufzulösen.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen während ihrer Amtsdauer nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Finanzverhältnisse des Verbandes zu prüfen und dem Vorstand gegebenenfalls Anregungen zu geben, sowie die Pflicht, den Jahresabschluss zu prüfen und einen der Mitgliederversammlung vorzulegenden Prüfungsbericht anzufertigen.

§ 19 Finanzen

1. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und assoziierte Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Besondere Leistungen des Verbandes für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen, die die übliche Betreuungsarbeit der Verbandes zugunsten seiner Mitglieder deutlich übersteigt, sind durch kostendeckende Umlagen von den betroffenen Mitgliedern zu finanzieren.

§ 20 Auflösung/Umwandlung/Verschmelzung

1. Über die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedern. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wird in dieser Versammlung der in § 11, Absatz 6 vorgesehene Prozentsatz nicht erreicht, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen die dann Beschlussfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es darf nur zu gemeinnützigen Zwecken oder wohltätigen Zwecken verwendet werden.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und soll auch als Grundlage für die Eintragung des Verbandes im Ausland dienen.

-
- (2) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - (3) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt für den Verband Darmstadt und für Niederlassungen des Vereins im Ausland jeweils der Eintragungsort.
 - (4) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in Deutschland im Bundesanzeiger und im Ausland jeweils in der "Official Gazette".
 - (5) Bei Übersetzung dieser Satzung in andere Sprachen soll die deutsche Version als rechtsverbindlich gelten.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 28.Juni 2005 in Köln, Messe